

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nr. 30, 20.04.2017

**Geschäftsordnung des Instituts für
die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten
der Fachhochschule Dortmund**

vom 20. April 2017

Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der Fachhochschule Dortmund

vom
20.04.2017

Auf Basis des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), und der Ordnung zur Einrichtung und Anerkennung von Wissenschaftlichen Instituten in der Fachhochschule Dortmund (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 65 vom 07.12.2012) hat das Rektorat der Fachhochschule Dortmund die folgende Geschäftsordnung für das Institut IDiAL beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Aufgaben	2
§ 2 Mitglieder und Angehörige	2
§ 3 Organe des Instituts	2
§ 4 Vorstand	3
§ 5 Institutsrat	4
§ 6 Geschäftsführende Institutsleiterin bzw. geschäftsführender Institutsleiter	5
§ 7 Beirat	6
§ 8 Gründungsfestlegungen	6
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1**Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen IDiAL „Institut für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten“.
- (2) Das Institut ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Dortmund nach § 29 Absatz 1 HG.
- (3) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Lehre auf den Gebieten der „Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten“ in Verbindung zu den Wissenschaftsdisziplinen Informatik, Elektrotechnik und Wirtschaft wahr.

§ 2**Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die gemäß Rektoratsbeschluss dem Institut zugewiesenen Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seniorprofessorinnen und -professoren fallen unter diese Regelung. Der Institutsrat kann einen Antrag an das Rektorat auf Aufnahme neuer Professorinnen und Professoren stellen.
- (2) Auf ihren Antrag hin können auch im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte durch entsprechenden Rektoratsbeschluss Mitglieder des Instituts werden.
- (3) Mitglieder des Instituts, die nicht oder nicht mehr der Fachhochschule Dortmund angehören, scheiden aus dem Institut aus. Auf Antrag können ausgeschiedene Mitglieder durch den Institutsrat zu „Ehrenmitgliedern“ ohne passive Wahlmöglichkeit in die Organe des Instituts erklärt werden.
- (4) Auf Antrag des Institutsrates kann das Rektorat Mitglieder des Instituts ausschließen.

§ 3**Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind der Vorstand, die zwei Sprecher des Vorstands, die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. der geschäftsführende Institutsleiter, der Institutsrat und ein Beirat.

§ 4**Vorstand**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand delegiert die Führung der Geschäfte des Instituts an die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. den geschäftsführenden Institutsleiter. Soweit ein entsprechender Beschluss noch nicht gefasst wurde oder der Vorstand die Delegation durch Beschluss wieder aufhebt, werden die Geschäfte durch den Vorstand gemeinsam geführt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Sie werden für 2 Jahre bzw. bis zum Ende der Amtszeit im Vorstand gewählt. Neben der geschäftsführenden Institutsleiterin bzw. dem geschäftsführenden Institutsleiter obliegen den Sprechern vor allem die folgenden Aufgaben:
 1. die interne Vertretung des Institutsvorstands gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Dortmund,
 2. die externe wissenschaftliche und organisatorische Vertretung des Institutsvorstands,
- (4) Wesentliche Aufgaben des Vorstands im Verhältnis zur geschäftsführenden Institutsleiterin bzw. zum geschäftsführenden Institutsleiter sind:
 1. Festlegung der Ziele des Instituts und jährliches Überprüfen der entsprechenden Ergebnisse
 2. Festlegung strategischer Richtungsentscheidungen für das Institut
 3. Abstimmung wesentlicher Personalfragen, insbesondere bzgl. der Einstellung neuer Mitarbeiter
 4. Festlegung der Mittelverwendung
- (5) Der Vorstand besteht aus der geschäftsführenden Institutsleiterin bzw. dem geschäftsführenden Institutsleiter und vier der am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Die im Vorstand tätigen Professorinnen und Professoren werden für vier Jahre aus der Gruppe der am Institut tätigen Professorinnen und Professoren durch den Institutsrat gewählt. Zusätzlich kann der Institutsrat ein weiteres Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für vier Jahre in den Vorstand wählen.
- (6) Der Vorstand schließt mit dem Rektorat eine Ziel- und Leistungsvereinbarung, überprüft die Ergebnisse in Jahresgesprächen und passt ggf. die Ziele im Einvernehmen mit dem Rektorat an.
- (7) Der Vorstand gibt zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht heraus, der von der geschäftsführenden Institutsleiterin bzw. dem geschäftsführenden Institutsleiter vorbereitet, im Institutsrat verabschiedet und dann veröffentlicht wird.
- (8) Der Vorstand verantwortet die Evaluation und Leistungsüberprüfung des Instituts und initiiert die entsprechend der Institutsordnung vorgesehene regelmäßige Evaluation in Absprache mit dem Rektorat.

- (9) Das Rektorat kann jedes Vorstandsmitglied durch entsprechenden Beschluss nach vorheriger Anhörung der betroffenen Personen und des Institutsrates abberufen. Der Institutsrat soll unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für die verbliebene Amtszeit wählen. Bei Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers fällt die Geschäftsführung wieder an den verbliebenen Vorstand.

§ 5

Institutsrat

- (1) Der Institutsrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Beschlussfassung in gemeinsamen Angelegenheiten der Institutsmitglieder,
 2. Beschlussfassung über die Weiterentwicklung und Änderung der Strategie und der Aufgaben des Instituts,
 3. Beschlussfassung über den Jahresbericht
 4. Stellungnahme zum Haushaltsplan und zur Zielvereinbarung des Instituts
 5. Beschlussfassungen über diese Ordnung, Änderungen bedürfen dabei der Zustimmung des Rektorats gem. § 2 Absatz (3) Institutsordnung der Fachhochschule Dortmund,
 6. Wahl des Institutsvorstands.
- (2) Dem Institutsrat gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, und je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und ein Vertreter und eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden an. Der Institutsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte eine/ einen Vorsitzende /-n.
- (3) Mitglieder des Institutsrates können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands das Rektorat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der geschäftsführende Institutsleiterin bzw. des geschäftsführende Institutsleiter ergebnislos verlaufen ist.
- (4) Die Amtszeit der aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählten Mitglieder des Institutsrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des studentischen Vertreters und der studentischen Vertreterin beträgt je ein Jahr. Sie werden von den Studierenden der Fachbereiche 3, 4 und 9 gewählt.
- (5) Die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. der geschäftsführende Institutsleiter lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein und teilt die Wahlergebnisse dem amtierenden Institutsrat, den Dekanaten der Fachbereiche 3, 4 und 9 und dem Rektorat mit.

§ 6**Geschäftsführende Institutsleiterin bzw. geschäftsführender Institutsleiter**

- (1) Nach Durchführung eines Stellenbesetzungsverfahrens durch die Personalabteilung schlägt der Vorstand dem Rektorat die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. den geschäftsführende Institutsleiter zur Ernennung vor.
- (2) Die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. der geschäftsführender Institutsleiter berichtet direkt an den Rektor/ die Rektorin und ist diesem/ -r unterstellt. Zudem bestehen Berichtspflichten an den Vorstand, vor allem im Zuge der Zielvereinbarung.
- (3) Die geschäftsführende Institutsleiterin oder der geschäftsführende Institutsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Führung der internen Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
 2. die Erstellung, Ausführung und das Controlling des Haushaltsplans des Instituts, sowie das Controlling der Konten des Instituts. Für Drittmittelkonten der Projekte sind ggf. die Projektleiter zuständig,
 3. die fachliche Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und die Entscheidung über deren Einsatz. Die fachliche Führung im Rahmen eines Projekts kann im Einzelfall die Projektleiter bzw. der Projektleiter übernehmen. Dazu wird die geschäftsführende Institutsleiterin oder der geschäftsführende Institutsleiter die Personalführung an die Projektleiterin bzw. den Projektleiter delegieren. Zudem können Arbeitsgruppen- oder Teamstrukturen aufgebaut werden, an die die Führung der Mitarbeiter delegiert werden kann,
 4. Projektleitung der Projekte des Instituts, soweit nicht eine Projektleiterin bzw. ein Projektleiter dieses übernimmt. Drittmittelprojekte werden in der Regel von den beantragenden Projektleitungen geleitet.
 5. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands, des Beirats und des Institutsrates,
 6. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und des Institutsrates.
- (4) Die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. der geschäftsführende Institutsleiter entscheidet im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen und von Zweckbindungen innerhalb von Projekten über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel und der gemeinsam für das Institut eingeworbenen Drittmittel.
- (5) Die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. der geschäftsführende Institutsleiter ist dem Rektor/ der Rektorin und den Mitgliedern des Vorstands gegenüber verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Instituts zu geben und die Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten.
- (6) Wenn keine geschäftsführende Institutsleiterin bzw. kein geschäftsführender Institutsleiter bestimmt ist, nehmen die Vorstandssprecher diese Aufgabe wahr.

§ 7**Beirat**

- (1) Der Institutsrat ruft einen Beirat des Instituts ins Leben und löst diesen ggf. auch wieder auf.
- (2) Der Vorstand des Instituts schlägt dem Rektorat Beiratsmitglieder zur Ernennung vor. Das Rektorat kann Beiratsmitglieder abberufen.
- (3) Die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche 3, 4, 9 und 10 sowie die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung, Entwicklung und Transfer sind ständige Mitglieder des Beirats.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand und die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. den geschäftsführende Institutsleiter vor allem in strategischen Fragen und in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung, des Transfers und der Einbindung in Forschung und Lehre.

§ 8**Gründungsfestlegungen**

- (1) Zur Gründung des Institutes wird Folgendes einmalig durch das Rektorat festgelegt. Die hier benannten Personen sind in ihren Organfunktionen (Vorstand und Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter im Institutsrat) bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres, das auf den Gründungszeitpunkt folgt, neu durch Wahlen nach § 4 und § 5 festzulegen.
- (2) Dem Institutsrat gehören folgende zehn hauptamtlichen Professorinnen und Professoren an:
 - Torsten Füg
 - Martin Hirsch
 - Burkhard Igel (Sprecher)
 - Erik Kamsties
 - Andrea Kienle
 - Katja Klingebiel
 - Christof Röhrig
 - Sabine Sachweh
 - Peter Schulz
 - Carsten Wolff (Sprecher)

Dem Institutsrat gehört folgender Seniorprofessor an:

- Uwe Großmann

Die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden werden erstmalig bei den auf die Verkündung dieser Ordnung folgenden Gremienwahlen gewählt, bis dahin werden die Funktionen der Institutsorgane mit der reduzierten Besetzung ausgeübt.

(2) Dem Vorstand gehören folgende Professorinnen und Professoren an:

- Burkhard Igel (Sprecher)
- Christof Röhrig
- Sabine Sachweh
- Carsten Wolff (Sprecher)

(3) Zum geschäftsführenden Institutsleiter wird Raimond Filges bestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschluss vom 11.04.2017.

Der Rektor